

Auszug aus der Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom November 1987, geändert am 27. Februar 1991.

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Abs. 1: Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Ist die Stadt Straßenanliegerin mit einem Grundstück, das nicht überwiegend Wohnzwecken dient, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

Abs. 1: Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Metern Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite, beträgt.



§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Abs. 1: Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande einer Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch die seitlichen Flächen am Rande von Fußgängerbereichen (zum Beispiel Fußgängerzonen und

verkehrsberuhigte Bereiche) in einer Breite von 2 Metern, Fußwege, Treppenanlagen sowie durch Verkehrszeichen gekennzeichnete gemeinsame Rad- und Gehwege.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

Abs. 1: Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1 Meter zu räumen, dies gilt auch für die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Abs. 2: Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, aufzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.

Abs. 3: Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

Abs. 4: In Straßen ohne Gehweg sind die Gehbahnen in einer Breite von 1 Meter zu räumen.

§ 7 Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee- beziehungsweise Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 21 Uhr.



Impressum
Herausgeberin: Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Technische Dienste Ludwigsburg und Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstraße 11, 71636 Ludwigsburg; Druck: Hausdruckerei Stadt Ludwigsburg; Auflage: 500/10/2019; Fotos: Harald Lange, Hero, licht 75, Miredi, Smileus, guukaa - alle Fotolia.com



Räumen und Streuen Sicher durch den Winter



Sicher durch den Winter

Wir, die Technischen Dienste Ludwigsburg (TDL), sind im Winter besonders gefordert. Mit über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sieben großen Räum- und Streufahrzeugen und mehr als 20 Schmalspurfahrzeugen sorgen wir dafür, dass der Verkehr im gesamten Stadtgebiet Ludwigsburg trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt. Wir sorgen außerdem dafür, dass öffentliche Wege und Plätze im Winter benutzbar bleiben.



Wir arbeiten nach dem Prinzip des „differenzierten Winterdiensts“. Das heißt, dass wir ständig einen Kompromiss eingehen zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, personeller Leistungsfähigkeit und Umweltschutz. Von 1. November bis 31. März sind TDL-Mitarbeiter täglich ab 3 Uhr unterwegs und prüfen, ob ein Winterdiensteinsatz nötig ist. Eine große Hilfe sind dabei täglich aktualisierte Wettervorhersagen und akute Alarmmeldungen eines Wetterdiensts, der die Daten unserer Wetterstationen im Stadtgebiet auswertet.

Wo räumen und streuen wir?

Der Winterdienst auf Straßen ist in vier Kategorien (Kat) eingeteilt (siehe auch Internet; www.ludwigsburg.de, Rubrik Stadt & Bürger):

- Kat 1 - gefährliche und für den Verkehr wichtige Stellen
- Kat 2 - Buslinien
- Kat 3 - Durchgangsstraßen und wichtige Straßen für den Individualverkehr
- Kat 4 - reine Wohnstraßen (werden nicht gestreut)

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen werden Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz unter einen Hut gebracht. Die Streufahrzeuge sind alle auf dem neuesten Stand der Technik. Auf Straßen verwenden sie eine Feucht- oder Festsalzmischung. Schon etwa 15 Gramm Salzmischung pro Quadratmeter reichen in der Regel für ein optimales Ergebnis aus. Damit

das Salz nur dort landet, wo es hingehört, kann der Streuradius an den Fahrzeugen genau eingestellt werden. Ein so genannter Thermomat regelt je nach Fahrbahntemperatur die benötigte Streumenge.

In den kommenden Jahren wird zudem verstärkt auf den Einsatz von Sole (in Wasser gelöstes Streusalz) gesetzt. Dabei wird die Straße zu einem Zeitpunkt, in dem es noch nicht glatt ist, mit einem Solefilm überzogen (prophylaktisches Streuen). Trotz aller Technik und Arbeitskraft ist eines aber klar: Mit Schnee und Eis muss gerechnet werden! Auf Salz können wir aus einem einfachen Grund nicht verzichten: Die Fläche der Wege und Plätze, die wir bearbeiten müssen, ist groß. Nur mit abstumpfenden Mitteln könnten wir die Glätte nicht mehr bewältigen - vor allem nicht bei anhaltender Glätte. Wo von Hand und Kleinfahrzeugen geräumt und gestreut wird, benutzen wir eine Mischung aus abstumpfenden Stoffen, insbesondere Liapor.

Das ist Ihre Aufgabe im Winter

Wenn die ersten Schneeflocken fallen und die Temperatur unter den Nullpunkt rutscht, dann sind auch Sie gefordert. Für die einen ist das ein Graus, bei den anderen fördert es den sportlichen Ehrgeiz. Wie auch immer: im Winter gilt für alle Hauseigentümer und Mieter die „allgemeine Räum- und Streupflicht“ (siehe Rückseite dieses Faltblatts).



Welche Streumittel verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie abstumpfendes Material wie Splitt, Sand oder Granulat. Salz ist nur auf Gefällstrecken, Treppen, Rampen und bei Eisregen erlaubt. Denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur so viel Salz wie unbedingt nötig ist.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Räumen Sie Schnee an den Gehwegrand, nicht in die Straßenrinne, damit das Tauwasser gut ablaufen kann.

- Bei Straßen ohne Gehweg muss ein 1 Meter breiter Streifen geräumt und gestreut werden.
- Wenn die TDL Straßen räumen, kann wieder Schnee auf dem Gehweg landen – das lässt sich leider oft nicht vermeiden.
- Halten Sie für die Räum- und Streufahrzeuge genug Platz zum Durchfahren frei: Schneepflüge sind bis zu 3,50 Meter breit. Das entspricht etwa zwei nebeneinander stehenden Pkws.

Für Autofahrerinnen und Autofahrer gilt:

- Machen Sie Ihr Auto rechtzeitig winterfit.
- Verwenden Sie grundsätzlich hochwertige Winterreifen (M+S-Reifen sind je nach Wetterlage Pflicht).
- Fahren Sie besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.
- Geben Sie Streufahrzeugen Vorfahrt; halten sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungen frei.
- Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand.
- Wenn möglich steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.



Für Radfahrerinnen und Radfahrer gilt:

Auch auf Radwegen wird eine Streupflicht erst beim Vorliegen allgemeiner Glätte begründet. Gefahren, die sich aus kleineren oder vereinzelt gebliebenen Glatteisstellen ergeben, sind nicht vermeidbar. Dieses Risiko müssen auch Radfahrerinnen und Radfahrer tragen und notfalls das Rad stehen lassen.

Helfen Sie mit – auch Ihren Nachbarn!

Viele Menschen sind gesundheitlich nicht so robust. Für sie ist das Schippen und Reinigen der Gehwege oft eine große Belastung. Wir appellieren deshalb an diejenigen unter Ihnen, die fit sind, ihren Nachbarinnen und Nachbarn zu helfen!